

Bundespolizeidirektion Wien
Büro für Vereins-, Versammlungs- und
Medienrechtsangelegenheiten

Wien, am 24.06.03

Schottenring 7-9
1010 Wien
DVR 0003506
ZI: XIV-4223/VVM/2003

Tel.: 313 10/75310
FAX: 313 10/7958
E-mail bpdw.vereinbuero@polizei.gv.at

Eingepangen
~~BEANTWORTET~~ 26. Juni 2003

VEREINSREGISTERAUSZUG

gemäß § 17 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002

- **Name der örtlich zuständigen Vereinsbehörde erster Instanz:**
Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und
Medienrechtsangelegenheiten
- **Name des Vereins:**
Internationale Taewon-Do Föderation (International Taekwon-Do Federation)
I.T.F.
- **Datum des Entstehens:**
28.4.1986
- **Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins:**
1210 Wien, Draugasse 3

• **statutenmäßige Regelung der Vertretung des Vereins:**
Der Präsident vertritt die I.T.F. nach außen gegenüber Behörden und dritten
Personen. Der Vizepräsident übernimmt alle Rechte und Pflichten des Präsidenten,
wenn dieser abwesend oder verhindert ist. Mit Ausnahme des Abs. (7) ist der
Präsident allein zeichnungsberechtigt. Die Geldmittel der I.T.F., die zur Zahlung ihrer
Geldverpflichtungen benötigt werden, sind mit Schecks auszuzahlen, welcher vom
Kassier auszustellen und vom Präsidenten oder dem von ihm bestimmten
Stellvertreter gegenzuzeichnen ist. (7) Verfügungen über das Vereinsvermögen der
I.T.F. können bis zu einem Höchstbetrag von S 5.000,- vom Präsidenten,
Vizepräsidenten, Sekretär oder vom Schatzmeister jeweils allein erfolgen. Über
diesen Betrag sind nur je zwei der genannten Organe gemeinsam
zeichnungsberechtigt.

- **Funktion und Namen der organschaftlichen Vertreter des Vereins, (Beginn
der Vertretungsbefugnis der organschaftlichen Vertreter des Vereins und
die statutenmäßige Dauer ihrer Funktionsperiode):**
- Präsident: Tran Trieu Quan , (13.06.2003-13.06.2006)
- Vizepräsident: Pablo Trajtenberg , (13.06.2003-13.06.2006)

- Sekretär: MCallum Thomas , (13.06.2003-13.06.2006)
- Schatzmeister: Wim Bos , (13.06.2003-13.06.2006)

Zur Zahl XIV - 4223

Hinweis:

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs. 2 bzw. 30 Abs. 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw. des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtmäßig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs. 8 VerG).

Der Vorstand

gez.: Mag. Scherhak, Hofrat

Vermerk

Die für die gebührenpflichtige Schrift zu entrichtenden Gebühren und Verwaltungsabgaben in Höhe von € 21,60 werden mit Zustellung dieser Erledigung fällig.